

A. Informationen für verbeamtete Lehrkräfte:

Verbleib im Dienst

I. Beantragung des Hinausschiebens des Ruhestands nach § 36 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG).

Der Antrag muss bis zum 31.07.d.J bzw. 31.01.d.J gestellt werden (mindestens 6 Monate vor dem ursprünglichen Eintritt in den Ruhestand).

Nach § 36 Absatz 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des Schulhalbjahres, das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, dass ein Hinausschieben des Ruhestands ausgeschlossen ist, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird. In dem Fall ist eine Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft aber möglich.

Wird der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, besteht bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Anspruch auf Besoldung nach § 4 Abs. 1 NBesG. Die bis dahin absolvierte Dienstzeit ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 NBeamtVG ruhegehaltfähig. Die Beamtin oder der Beamte kann mithin durch die Dienstzeitverlängerung über die Altersgrenze hinaus die Bemessungsgrundlage des Ruhegehalts erhöhen, soweit die Höchstgrenze nach § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 NBeamtVG (71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. 40 Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit) noch nicht erreicht ist.

- **Rücknahme eines Antrags auf Versetzung in den Ruhestand gem. § 37 Abs. 1 NBG**

Lehrkräfte, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres bereits einen Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG auf Versetzung in den Ruhestand gestellt haben, können diesen bis zur Zustellung der Verfügung, mit der die Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird, zurücknehmen. Das Beamtenverhältnis dauert dann bis zum Erreichen der Altersgrenze fort.

- **Arbeitszeit bei Verbleiben im Dienst**

Verbleibt die Lehrkraft im Dienst, gelten weiterhin die beamtenrechtlichen Vorschriften mit der Folge, dass eine Reduzierung der Arbeitszeit im Wege der Teilzeit nur unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. NBG möglich ist. Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung kommt nur aus familiären Gründen (§ 62 NBG) in Betracht.

Sofern nach Eintritt in den Ruhestand noch eine Tätigkeit im Schuldienst angestrebt wird, kann dies durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Land Niedersachsen ermöglicht werden. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen des TV-L und hinsichtlich des Entgelts der TV EntgO-L. Ferner finden die Regelungen des Sozialversicherungsrechts

Anwendung. Aufgrund der Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte gelten gem. § 44 TV-L die Regelungen der Beamtinnen und Beamten bspw. zum Urlaub oder der Arbeitszeit auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte. Eine Einschränkung hinsichtlich der gewünschten Teilzeitbeschäftigung (Höhe der zu unterrichtenden Stunden, unterhäftiger Einsatz bezogen auf die Regelstundenzahl) besteht bei einer Tätigkeit als tarifbeschäftigte Lehrkraft – im Gegensatz zu einem Beamtenverhältnis – nicht.

II. Ausscheiden aus dem Dienst und direkte Weiterbeschäftigung

Bei einer unmittelbaren Weiterbeschäftigung an den Ruhestandseintritt sind einige Erleichterungen umgesetzt:

- Keine Vorlage eines Führungszeugnisses

Durch Erlass des MK vom 16.06.2022 ist das Verfahren dahingehend erleichtert worden, dass in entsprechender Anwendung der Ziffer 3 des Führungszeugniserlasses vom 01.09.2020 in den Ruhestand eingetretene Lehrkräfte, die unmittelbar im Anschluss an den Ruhestandseintritt einen befristeten Arbeitsvertrag mit dem Land Niedersachsen abschließen, kein erneutes Führungszeugnis vorlegen müssen. Allerdings kann von einer unmittelbaren Einstellung nur ausgegangen werden, wenn die Einstellung mit oder kurz nach Beginn des auf den Ruhestandseintritt folgenden Schulhalbjahres erfolgt.

Gemäß des Erlasses des MK „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ vom 1.9.2020 ist bei der Einstellung von lehrendem und nichtlehrendem Personal im schulischen Bereich das „erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ nach §§ 30, 30a, 31 BZRG von den Bewerbern/innen zu verlangen.

Grund für die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist es, Schülerinnen und Schüler möglichst lückenlos und umfassend vor Personen zu schützen, an deren Eignung zum Umgang mit Kindern Zweifel bestehen.

Obgleich eine tadellose Tätigkeit im aktiven Schuldienst den Anschein der Bedenkenlosigkeit vermitteln vermag, handelte das Land Niedersachsen fahrlässig, wenn es sich auf einen Anschein verließe, obschon das Gesetz ihm dezidiert die Möglichkeit der Kontrolle eröffnet.

- Kein erneutes Stellenbesetzungsverfahren

Für eine befristete Einstellung als Vertretungskraft von Pensionärinnen und Pensionären an der ehemaligen Schule kann auf die Erstellung von Bewerberlisten und damit potentiell auf das Führen von Vorstellungsgesprächen verzichtet werden.

Bei aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten wird, sofern sie innerhalb der sechs Monate nach Eintritt in den Ruhestand als Tarifbeschäftigte eingestellt

werden, ihre vorherige Tätigkeit im Beamtenverhältnis als einschlägige Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung berücksichtigt.

Allgemeines: Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze

Bei einer Weiterbeschäftigung ist hinsichtlich der Höhe des Entgelts die sog. Hinzuverdienstgrenze zu beachten. Wird diese Grenze überschritten, findet eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge statt. In der Regel können derzeit 8 bis 9 Unterrichtsstunden wöchentlich gearbeitet werden, ohne dass eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge erfolgt. Um dies zu ermöglichen, wurde die Hinzuverdienstgrenze für den Zeitraum bis vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2024 noch einmal temporär erhöht.

Weitere Information können Sie dem Merkblatt zur Ruhensberechnung nach § 64 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte beim Zusammentreffen von Versorgung mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen (Vordr. N0640000 entnehmen. Dieses steht auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) [\[Link\]](#) zum Herunterladen mit weiteren hilfreichen Informationen hierzu zur Verfügung.

allgemeine Hinweise zur Arbeitszeit:

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung um mindestens ein Drittel ermäßigt ist, ist nach Nr. 2.1.4 der „Besonderen Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ (sog. „Teilzeiterlass“), RdErl. d. MK v. 7.4.2017, geändert durch RdErl. v. 1.7.2022, mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche zu ermöglichen. Ferner soll gem. Nr. 2.1.1 die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag bei den Teilzeitbeschäftigten vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten gewünscht.

Eine weitere Möglichkeit der Unterstützung in den Schulen ist die

ehrenamtliche Tätigkeit:

Ehrenamtliche (z. B. pensionierte Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vorleseeltern etc.) können in Schulen im Unterricht, bei außerunterrichtlichen Angeboten und während sonstiger Schulveranstaltungen die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen. Bei den Tätigkeiten der Ehrenamtlichen darf es sich nur um zusätzliche Unterstützungsangebote in Schulen handeln, die nicht dazu führen dürfen, dass reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden. Innerhalb dieses Rechtsrahmens können Ehrenamtliche jedoch die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren Tätigkeiten unterstützen und damit zur Bereicherung des Schulalltags

beitragen. Allerdings darf es sich in keinem Fall bei den Tätigkeiten der Ehrenamtlichen um unterrichtliche Tätigkeiten handeln. Auch die Übernahme von eigenverantwortlichen Aufsichtstätigkeiten ist – mit Ausnahme geeigneter Erziehungsberechtigter – ausgeschlossen.

Ehrenamtlichen kann eine Erstattung von Sachaufwandskosten (z. B. Fahrt- oder Materialkosten) gewährt werden. Ehrenamtliche, die von der Schule zur Unterstützung herangezogen werden, unterfallen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zum Einsatz bedarf es der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Schulen werden für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses in der Regel keine Gebühren erhoben.

B. Informationen für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Ende der Arbeitszeit

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis endet, weil die oder der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, können unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 5 TV-L weiterbeschäftigt werden. Hierfür ist mit ihnen ein neuer Arbeitsvertrag zu schließen.

Bei einer unmittelbaren Weiterbeschäftigung an den Ruhestandseintritt ist folgende Erleichterung umgesetzt:

- keine Vorlage eines Führungszeugnisses

Durch Erlass des MK vom 16.06.2022 ist das Verfahren dahingehend erleichtert worden, dass in entsprechender Anwendung der Ziffer 3 des Führungszeugniserlasses vom 01.09.2020 in den Ruhestand eingetretene Lehrkräfte, die unmittelbar im Anschluss an den Ruhestandseintritt einen befristeten Arbeitsvertrag mit dem Land Niedersachsen abschließen, kein erneutes Führungszeugnis vorlegen müssen. Allerdings kann von einer unmittelbaren Einstellung nur ausgegangen werden, wenn die Einstellung mit oder kurz nach Beginn des auf den Ruhestandseintritt folgenden Schulhalbjahres erfolgt.

Gemäß des Erlasses des MK „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ vom 1.9.2020 ist bei der Einstellung von lehrendem und nichtlehrendem Personal im schulischen Bereich das „erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ nach §§ 30, 30a, 31 BZRG von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen.

Grund für die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist Schülerinnen und Schüler möglichst lückenlos und umfassend vor Personen zu schützen, an deren Eignung zum Umgang mit Kindern Zweifel bestehen.

Ogleich eine tadellose Tätigkeit im aktiven Schuldienst den Anschein der Bedenkenlosigkeit vermitteln vermag, handelte das Land Niedersachsen fahrlässig, wenn es sich auf einen Anschein verließ, obschon das Gesetz ihm dezidiert die Möglichkeit der Kontrolle eröffnet.

Bezahlung in Verbindung mit einer Stufenzuordnung

Bei einer Wiedereinstellung ist für die Zuordnung der Stufe relevant, ob die Lehrkraft über einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber verfügt. Die Stufenzuordnung erfolgt dann unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis.

Bei Lehrkräften, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb dieser sechs Monate erneut eine Tätigkeit als Lehrkraft aufnehmen, wird die Berufserfahrung aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis bei der Stufenzuordnung bei gleicher Tätigkeit grds. voll berücksichtigt. Bei einer späteren Wiedereinstellung, die nach sechs Monaten erfolgt, ist von einer geringeren Stufe bei der Zuordnung auszugehen.

An dieser Stelle werden nicht alle geltenden Regelungen des TV-L dargestellt; eine individuelle Betrachtung ist notwendig.

allgemeine Hinweise zur Arbeitszeit:

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung um mindestens ein Drittel ermäßigt ist, ist nach Nr. 2.1.4 der „Besonderen Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ (sog. „Teilzeiterlass“), RdErl. d. MK v. 7.4.2017, geändert durch RdErl. v. 1.7.2022, mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche zu ermöglichen. Ferner soll gem. Nr. 2.1.1 die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag bei den Teilzeitbeschäftigten vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten gewünscht.

Eine weitere Möglichkeit der Unterstützung in den Schulen ist die

ehrenamtliche Tätigkeit:

Ehrenamtliche (z. B. pensionierte Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Vorleseeltern etc.) können in Schulen im Unterricht, bei außerunterrichtlichen Angeboten und während sonstiger Schulveranstaltungen die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen. Bei den Tätigkeiten der Ehrenamtlichen darf es sich nur um zusätzliche Unterstützungsangebote in Schulen handeln, die nicht dazu führen dürfen, dass reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden. Innerhalb dieses Rechtsrahmens können Ehrenamtliche jedoch die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren Tätigkeiten unterstützen und damit zur Bereicherung des Schulalltags beitragen. Allerdings darf es sich in keinem Fall bei den Tätigkeiten der Ehrenamtlichen um unterrichtliche Tätigkeiten handeln. Auch die Übernahme von eigenverantwortlichen Aufsichtstätigkeiten ist – mit Ausnahme geeigneter Erziehungsberechtigter – ausgeschlossen.

Ehrenamtlichen kann eine Erstattung von Sachaufwandskosten (z. B. Fahrt- oder Materialkosten) gewährt werden. Ehrenamtliche, die von der Schule zur Unterstützung herangezogen werden, unterfallen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zum Einsatz bedarf es der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Bei Ausübung einer ehrenamtlichen

Tätigkeit in Schulen werden für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses in der Regel keine Gebühren erhoben.